

Informationsblatt

für die Eltern aller neu einzuschulenden Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Schermbeck

Sehr geehrte Eltern,
ihre Tochter bzw. ihr Sohn besucht ab dem neuen Schuljahr 2011/2012 die Gesamtschule der Gemeinde Schermbeck. Mit diesem Informationsblatt möchte ich Ihnen die grundsätzlichen Regelungen aus dem Bereich der Schülerfahrkosten darlegen. Sofern Sie feststellen sollten, dass aufgrund der Länge des Schulweges Ihres Kindes (vorletzter Absatz) die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Schülerfahrkosten gegeben sind, bitte ich Sie einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten bei der Gemeindeverwaltung Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck **bis spätestens zum 07.07.2011** zu stellen.

Grundsätze:

- Gem. § 4 (1) Schülerfahrkostenverordnung -SchfkVO- in der zurzeit gültigen Fassung übernimmt der Schulträger der besuchten Schule die Schülerfahrkosten zur Schule auf Antrag.
- Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen (§ 12 (1) SchfkVO).
Die wirtschaftlichste Beförderung ist gem. § 12 (4) SchfkVO die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist.
- **Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.**
- Die Gemeinde Schermbeck erstattet Schülerfahrkosten durch die Aushändigung von Berechtigungsausweisen für den öffentlichen Personennahverkehr für Schülerinnen und Schülern aus den benachbarten Gemeinden Raesfeld und Hünxe sowie für den Schülerspezialverkehr (in der Regel für Schülerinnen und Schüler aus Schermbeck). Bei dem Schülerspezialverkehr handelt es sich um eigens durch die Gemeinde Schermbeck eingesetzte Busse.

Dorstener Schüler erhalten bei Erreichen der Mindestentfernung das Schokoticket.

Diese Fahrkarte enthält einen Chip auf dem alle notwendigen Daten gespeichert sind. Besonders bitte ich zu beachten, dass bei einem Umzug unverzüglich die neue Anschrift der Schule mitzuteilen ist und sofern diese Fahrkarte nicht mehr benötigt wird, diese bei dem Verkehrsbetrieb abzumelden ist bzw. zurück gegeben werden muss. Bei verspäteter Abmeldung erfolgt keine rückwirkende Erstattung des monatlich abgebuchten Eigenanteiles.

- Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder ist die Benutzung nicht zumutbar, so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen nach § 16 SchfkVO zu tragen. Bei der Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung notwendig entstehen (§ 15 (4) SchfkVO).
- **Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerin bzw. den Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 5-10) mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II (Klassen 11-13) mehr als 5 km beträgt (§ 5 (2) SchfkVO).** Unabhängig von den v.g. Entfernungsgrenzen kann ein Anspruch auch dann gegeben sein, wenn es sich um einen besonders gefährlichen Schulweg handelt oder bei Ihrem Kind bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Schmeing vom Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck unter der Rufnummer 02853/910-202.
- Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (§ 7 (1) SchfkVO).